

Die **wichtigsten Änderungen sind**, dass in fast allen Fällen **kein Antrag** mehr erforderlich ist, das heißt

- für SGB II-Empfänger (=Harz IV/ Arbeitslosengeld II)
 - für Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG
 - für Empfänger von Sozialhilfe (SGB XII)
- ist **kein** Antrag, auch kein "Global-Antrag" mehr erforderlich.

Nur Bezieher von folgenden Leistungen:

- Kinderzuschlag (BKGG) oder
- Wohngeld (WoGG)

müssen diesen Global-Antrag einreichen um Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten.

Noch eine **Ausnahme**: für Lernförderung muss **immer** ein Antrag eingereicht werden.

Es müssen aber immer bei der jeweils für die Leistungen zuständigen Behörde

- Job Center für SGBII oder
 - Fachdienst Migration in Bad Schwalbach für AsylbLG
- die im Merkblatt beschriebenen Nachweise eingereicht werden - **VOR DER VERANSTALTUNG (im ersten Monat des Schuljahrs)!**

Wichtig ist, dass die eingereichten Unterlagen folgendes enthalten: den Namen des Kindes (kann beim "Elternbrief für Klassenfahrt" auch von den Eltern drauf geschrieben werden), den Namen des Veranstalters (Schule, Verein), den Preis/ die Gebühren, die Leistung, und den Zeitraum (von - bis) und die Bankverbindung des Anbieters, wenn direkt an den Anbieter/ Veranstalter gezahlt wird.

Und wichtig ist, dass in der Regel nach Ablauf eines Jahres neue Unterlagen eingereicht werden müssen, zum Beispiel neue Schulbescheinigung, neue Mittagessen-Vereinbarung, neue Mitgliedsbescheinigung vom Sportverein.

Wichtig ist auch: bei mehrtägigen Klassenfahrten können früh eingereichte Unterlagen die Zuschüsse verdoppeln!!!! **4 Monate vor der Klassenfahrt einreichen!!!!!!**

Das neue Merkblatt geht besser auf die unterschiedlichen Zahlungswege für die unterschiedlichen Leistungen ein:

- **Ausflüge und Klassenfahrten**: Zahlung an Schule oder Kita
- **Kultur, Sport, Freizeit** (Sportverein u. ä.): monatliche Zahlung an den Sozialleistungsempfänger
- **Lernförderung**: Zusendung Gutschein, Abrechnung mit dem Anbieter der Nachhilfe *
- **Mittagsverpflegung**: Die Bezahlung erfolgt an den Essensanbieter (Gutschein??, nicht genau formuliert)
- **Schulbedarf**: Zahlung an den Sozialleistungsempfänger am 1.8. EUR 100,-- und am 1.2. EUR 50,-- pro Kind
- **Schülerbeförderung**: monatliche Zahlung an den Sozialleistungsempfänger

Mehr steht dann im Merkblatt.

https://www.rheingau-taunus.de/fileadmin/forms/kinder_und_jugendliche/but_merkblatt_4.pdf

(Änderungen zusammengefasst durch Brigitte Frost)